

BGer 5A_369/2024 vom 18. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_369_2024

FR: TF 5A_369/2024 du 18 juin 2024

IT: TF 5A_369/2024 del 18 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde scheidet bereits an einem genügenden Rechtsbegehren im Sinn von Art. 42 Abs. 1 BGG, wenn die "Abweisung Entscheid vom 7. Mai 2024 Appellationsgericht Basel-Stadt auf Art. 97 Abs. 1 BGG zu Art. 95 Ziffer a. und c. BGG zur Sistierung Antrag 15.03.2024 auf Ausweisung" und im Übrigen "Einforderung Schadenersatz neues Sturzereignis 29.04.2015 [etc.]" und "Einforderung Zahlungsleistung und Entschädigungen bei ORS als haftpflichtiger Unfallverursacher Tätlicher Angriff Gesuchsteller 8.11.2014 [etc.]" verlangt wird.

E. 2

Sodann mangelt es der Beschwerde auch an einer hinreichenden Beschwerdebegründung im Sinn von Art. 42 Abs. 2 BGG. Mit dem sinngemässen Vorbringen, die "Grundrechtsgarantie Schutz des Eigentums" habe "zwingende Priorität vor einer Verwertung" durch das Betreibungsamt, ist nicht dargetan, inwiefern das Nichteintreten auf die Berufung mangels Leistung des Kostenvorschusses im Zusammenhang mit einer auf Eigentumsrecht gestützten Ausweisung gegen Recht verstossen soll. Die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin - welche teils kaum verständlich und in ähnlicher Form jeweils auch schon in den früheren Beschwerdeverfahren erfolgt sind - betreffen von vornherein nicht den Anfechtungsgegenstand (Vorbringen der "Vergewaltigung im Jahr 1987 unter Ko-Tropfen mit Unfall HWS und Würgeangriff"; Vorbringen zum IV-Einkommen und zu einem damaligen Arbeitsvertrag; Vorbringen zu erbrechtlichen Angelegenheiten; u.ä.m.).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.